

## Erste Bewertung des Koalitionsvertrages im Bereich Arbeitsmarktpolitik

Vor dem Hintergrund, dass dauerhaft etwa 900.000 Menschen von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind, begrüßt der Paritätische Gesamtverband das Vorhaben zur Schaffung eines **Regelinstruments „Teilhabe am Arbeitsmarkt“** im SGB II ausdrücklich. Damit sollen für bis zu 150.000 Menschen, die schon sehr lange arbeitslos sind, sozialversicherungspflichtig bezuschusste Arbeitsverhältnisse bei unterschiedlichen Arbeitgebern, etwa der freien Wirtschaft, gemeinnützigen Einrichtungen oder Kommunen geschaffen werden. Zur Finanzierung des Vorhabens soll der Eingliederungstitel im SGB II im Zeitraum 2018-2021 um 4 Mrd. Euro aufgestockt werden. Ergänzend getroffene Finanzierungsaussagen zum sog. Passiv-Aktiv-Transfer sind weitgehend unklar, etwa hinsichtlich möglicher Regelungen im Bundeshaushalt. Das ist auch insofern bedauerlich, als dass der gesteckte Finanzrahmen von 4 Mrd. Euro aller Voraussicht nach zur Förderung des angedachten Personenkreises nicht ausreichen wird. Nach Berechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für ein entsprechendes Regelinstrument „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ belaufen sich die Mehrkosten des Bundes nach einer Einführungsphase für (nur) 100.000 Personen auf 1,3 Mrd. Euro jährlich. Soweit ein Passiv-Aktiv-Transfer „in den Ländern ermöglicht werden soll“, ist zu vermuten, dass bei der Umsetzung des Regelinstruments flankierende Länderprogramme zum Tragen kommen können. Nach dem Hörensagen will sich das BMAS für eine zeitnahe Realisierung des Vorhabens auf das von Frau Nahles am 31.3. 2017 vorgelegte o.g. Konzept „Nachhaltige Chancen für Langzeitarbeitslose: Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ stützen. Das BMAS soll weiterhin unter der Führung der SPD liegen.

Grundsätzlich positiv ist auch die Zielsetzung, **Langzeitarbeitslose mit einem ganzheitlichen Ansatz zu fördern** und bei der Betreuung ganz Familien in den Blick zu nehmen. Bei der dafür stärker notwendig werdenden Verzahnung von Arbeitsförderung und Kinder- und Jugendhilfe muss es ein Miteinander beider Hilfesysteme auf Augenhöhe geben und es gilt zu verhindern, dass die fachlichen Zielsetzungen und Arbeitsprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe untergraben werden.

Während für die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ eine deutliche Mittelaufstockung vorgesehen ist, wird die ansonsten bestehende massive **Unterfinanzierung des SGB II** im Bereich von Verwaltung und Eingliederung beibehalten. Dies hat in der Vergangenheit immer wieder zu hohen Umschichtungsbeträgen von den Eingliederungsbudgets in die Verwaltungskostenbudgets der Jobcenter geführt und

die aktive Förderung zum Erlahmen gebracht: Im Jahr 2016 nahm nur noch jeder elfte Leistungsberechtigte im erwerbsfähigen Alter an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung teil. Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Erhöhung und Entfristung von Restmitteln im Umfang von jährlich 400 Mio. Euro bedeutet gegenüber der aktuellen Praxis einer Restmittelübertragung im Umfang von 350 Mio. jährlich und Zuführung in das Verwaltungskostenbudget keine nennenswerte Verbesserung.

**Die geplante Beitragssatzsenkung in der Arbeitslosenversicherung** (um 0,3 Prozentpunkte auf 2,7 Prozentpunkte) ist zu niedrig, um positive Effekte auf dem Arbeitsmarkt auslösen zu können, aber gleichzeitig so groß, dass der Bundesagentur für Arbeit neue Sparzwänge auferlegt werden und die richtige Zielsetzung konterkariert wird, die Weiterbildung auszubauen. Die Arbeitsverwaltung soll bei der **Fort- und Weiterbildung** laut Koalitionsvertrag zukünftig stärkere Akzente in der digitalen Weiterbildung, bei der Gewährung finanzieller Anreize und Durchführung von sog. Erweiterungsqualifizierungen setzen. Nach Ansicht des Paritätischen müssten zukünftig insbesondere auch die abschlussorientierte Weiterbildung und auf benachteiligte Personengruppen zugeschnittene Bildungsinstrumente wie, etwa modulare Fort- und Weiterbildungen und arbeitsintegrierte Lernformen, verstärkt werden. Das **angekündigte „Recht auf Weiterbildungsberatung“ für Arbeitnehmer/-innen** kann alleine durch die Angebote der Bundesagentur für Arbeit nicht bedarfsgerecht eingelöst werden. Es gilt zu vermeiden, dass Arbeitslose, insbesondere aus dem Rechtskreis SGB II, von der Weiterbildungsberatung ausgeschlossen werden.

Weiterbildung wird als der entscheidende Schlüssel angesehen, um den Wandel der digitalisierten Arbeitswelt zu gestalten und den Fachkräftebedarf zu decken. Hierfür soll eine neue, nationale Weiterbildungsstrategie unter maßgeblicher Beteiligung der Sozialpartner entwickelt werden. Nach Auffassung des Paritätischen darf beim Diskurs zur Gestaltung der digitalen Arbeitswelt nicht länger einseitig ein Schwerpunkt auf den Sektor der „Industrie 4.0.“ gelegt werden, sondern müssen viel stärker auch die beschäftigungsstarken und zukunftsentscheidenden Berufe des Sozial- und Gesundheitswesens berücksichtigt werden. Die Wohlfahrtsverbände müssen deshalb als weitere Partner an der Entwicklung der nationalen Weiterbildungsstrategie beteiligt werden.

Als weitere, konkrete Maßnahmen zur Weiterbildung von Beschäftigten nennt der Koalitionsvertrag die Erprobung neuer Finanzierungsmodelle auf individueller (z.B. „Langzeitkonten“) und betrieblicher Ebene („neue Finanzierungsmodelle für die außerbetriebliche Weiterbildung“) und die Bündelung der Weiterbildungsprogramme von Bund und Ländern.

Am deutschen Arbeitsmarkt haben sich in den letzten Jahren **prekäre Beschäftigungsverhältnisse** etabliert, die den betroffenen Arbeitnehmer/-innen lediglich geringe Entlohnungen, wenig soziale Sicherung und kaum Aufstiegschancen bieten. Dringend notwendige Maßnahmen

zur Eindämmung dieser prekären Beschäftigungsverhältnisse umfassen nach Ansicht des Paritätischen die Neuordnung der Minijobs, die Regulierung der Leiharbeit und die Abschaffung der sachgrundlosen Befristung. Für diese Anliegen bietet der Koalitionsvertrag insgesamt wenig Ansatzpunkte. Mit der Ankündigung, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz 2019 zu evaluieren, wird eine bereits per Gesetz beschlossene Maßnahme um lediglich ein Jahr vorgezogen. Die sachgrundlose Befristung wird immerhin eingeschränkt, indem sie zukünftig nur noch für die Dauer von 18 statt bisher 24 Monate zulässig ist und innerhalb des geltenden Zeitraums nur einmal verlängert werden kann. Der Koalitionsvertrag sieht zudem eine Beschränkung von sog. Kettenbefristungen für langjährig bestehende Arbeitsverhältnisse vor. Anstatt die Zahl der Midijobs durch Neuregelungen bei den Rentenversicherungsbeiträgen auszuweiten, ist es das Anliegen des Paritätischen, Anreize dafür zu schaffen, dass geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in reguläre Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse umgewandelt werden.

Der Koalitionsvertrag bekräftigt das Bekenntnis **zur Integration von denjenigen Flüchtlingen**, für die eine „dauerhafte Bleibeperspektive“ angenommen wird. Asylantragsteller, über deren Antrag noch nicht entschieden wurde oder die Rechtsmittel gegen einen Ablehnungsbescheid eingelegt haben und nicht aus einem Land mit guter Bleibeperspektive“ kommen, haben damit weiterhin keinen Zugang zu Integrationskursen, zu Berufssprachkursen und bestimmten Maßnahmen der Arbeitsförderung. Dringend notwendige Integrationsmaßnahmen werden so mitunter über Jahre verweigert und sozialen Spannungen der Boden bereitet. Der Paritätische vertritt die Position, dass aus bildungs- und integrationspolitischer Sicht alle Menschen mit Fluchtgeschichte unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder ihrer vermeintlichen Bleibeperspektive nach drei Monaten Zugang zu allen Angeboten der Sprachförderung und Arbeits- bzw. Ausbildungsförderung erhalten sollen.

**Verbesserungen bei der Regelung der Integrationskurse** sind zu begrüßen. Laut Koalitionsvertrag sollen die Integrationskurse weiter verbessert werden, insbesondere hinsichtlich Zielgruppen. Erforderlich ist stärkere Kursdifferenzierung nach Vorkenntnissen, Mitwirkung am Spracherwerb soll stärker eingefordert werden, zusätzliche Anreize geschaffen werden etc., digitale Angebote ausgebaut werden. Nach Ansicht des Paritätischen nötig ist aber auch die Öffnung für weitere Zielgruppen, bessere Abstimmung mit berufsbezogenen Sprachförderung etc.

Alle Integrationsmaßnahmen werden zugleich konterkariert durch die vorgesehene Verpflichtung, viele Asylbewerber in der Regel bis zu 18 Monaten in zentralen **AnKER-Einrichtungen** unterzubringen, sie damit materiell äußerst begrenzten Bedingungen auszusetzen und isoliert zu halten vom normalen gesellschaftlichen Leben. Die Bearbeitung der Asylverfahren soll zukünftig in zentralen Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungszentren (AnKER) erfolgen. Dort sollen Ankunft, Entscheidung kommunale Verteilung und Rückführung und Ausreise stattfinden. Auch die Identitätsfeststellung soll dort erfolgen. Die Aufenthaltszeit soll in der Regel

18 Monate nicht überschreiten, bei Familien mit minderjährigen Kindern in der Regel 6 Monate. Diese Begrenzung gilt aber nicht für Antragsteller aus sicheren Herkunftsländern bzw. solche, deren Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Es sollen nur diejenigen mit guter Bleibeperspektive auf die Kommunen verteilt werden. Alle anderen sollen, wenn in angemessener Zeit möglich, aus diesen Einrichtungen in ihre Heimatländer zurückgeführt werden.

**Die Zugangsvoraussetzungen zu den ausbildungs- und berufsvorbereitenden Maßnahmen** sollen vereinheitlicht werden und für die Gruppe der Geduldeten mit dem rechtlichen Arbeitsmarktzugang harmonisiert werden. Zudem sollen für diejenigen, bei denen die Ausreise kurzfristig nicht zu erwarten ist Angebote für Spracherwerb und Beschäftigung gemacht werden ohne das es zu einer Verfestigung des Aufenthaltsrechts kommt. Die geplanten Verbesserungen bei den Zugangsvoraussetzungen zu den ausbildungs- und berufsvorbereitenden Maßnahmen – insbesondere für die Geduldeten - sind grundsätzlich zu begrüßen, allerdings sehr vage formuliert.

Bei der **Ausbildungsduldung** sieht der Koalitionsvertrag vor, die 3+2 Regelung bundesweit einheitlich anzuwenden. Die Regelung soll auch auf staatlich anerkannte Helferberufe ausgeweitet werden. Die grundsätzliche Zielsetzung dieser Neuregelungen, den Zugang zu einer qualifizierten Berufsausbildung nicht durch eine zu enge Anwendung des Beschäftigungsrechts für Geduldete zu unterlaufen, ist richtig. Allerdings sind die Formulierungen so vage, dass eine abschließende Bewertung kaum möglich ist.

Gez. Hofmann, 7.2.18